den 04.09.2017

1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“, Ortsteil Nordkirchen
Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Übersicht

über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 II BauGB und den Abwägungsvorschlägen
über die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB und den Abwägungsvorschlägen

Mit Bekanntmachung im Amtsblatt vom 13.07.2017 wurde die Bürgerinnen und Bürger im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 II BauGB aufgefordert, sich zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“ zu äußern. Zeitraum für die Offenlegung war vom 21.07. bis einschließlich 01.09.2017.

Lfd. Nr.		Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 I BauGB sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.	

den 04.09.2017

1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“, Ortsteil Nordkirchen
Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 17.07.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB aufgefordert, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“ Stellung zu nehmen. Zeitraum war vom 21.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017.

1.	LWL-Archäologie Schreiben vom 14.08.2017	Nach meinem heutigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.	Deutsche Telekom Schreiben vom 29.08.2017	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehme ich wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	Kreis Coesfeld Schreiben vom 29.08.2017	Zur Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung: Der Aufgabenbereich **Immissionsschutz** erklärt folgendes: Planungsanlass ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung einer zusätzlichen Einfeld-	Zunächst ist aus Sicht der Verwaltung darauf hinzuweisen, dass der Parkplatz an dieser Stelle nicht erweitert werden soll. Er dient seit mehr als 40 Jahren neben der schulischen Nutzung immer auch dem Vereinssport und hat daher einen gewissen Bestandsschutz.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“, Ortsteil Nordkirchen
Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 17.07.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB aufgefordert, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“ Stellung zu nehmen. Zeitraum war vom 21.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017.

		sporthalle. Hierzu soll südlich der vorhandenen Sporthalle die überbaubare Fläche vergrößert werden. Zusätzlich soll das bestehende Außenspielfeld östlich der neuen Sporthalle wieder errichtet werden sowie die nähere Zweckbestimmung der Gemeinbedarfsfläche von „Schule“ in „Schule“ und „Sport“ geändert werden. Nördlich der vorhandenen Sporthalle schließt sich durch den Bebauungsplan „Plasch“ als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesene Wohnbebauung an. Der Abstand Zufahrt der Sporthalle bis zur Wohnbebauung beträgt ca. 35 m. Den Planunterlagen kann nicht entnommen werden, in welchem Rahmen die Nutzung der neuen Sporthalle erfolgen soll. Durch die zusätzliche Ausweisung „Sport“ wird allerdings davon ausgegangen, dass die Nutzung (auch) dem Vereinssport dienen soll. Dieser unterliegt als immissionsschutzrechtlicher Beurteilungsgrundlage der Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV. Die Bebauungsplanänderung verändert somit das	Ebenso ist die Nutzung durch die Sportler spätestens um 22 Uhr beendet, so dass die geringeren Richtwerte der Nachtzeit hier nicht beachtlich sind. Die Verwaltung wird diesen Aspekt bis zur Sitzung mit der Kreisverwaltung besprechen und in der Sitzung über das Ergebnis berichten.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“, Ortsteil Nordkirchen
Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 17.07.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB aufgefordert, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“ Stellung zu nehmen. Zeitraum war vom 21.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017.

		Immissionsverhalten der Sportanlage, ob die Änderungen für die o.g. nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen zu einer Überschreitung der gemäß 18.BImSchV zu berücksichtigen Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete führen wird, kann auf der Grundlage der vorliegenden Planunterlagen nicht abschließend beantwortet werden Die **Brandschutzdienststelle** stimmt zu, wenn die hiermit vorgeschlagenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise berücksichtigt werden: Zur Sicherstellung der **Löschwasserversorgung** ist für den Bereich des Bebauungsplanes (B-Planes) mit der Zweckbestimmung „Schule“ aus einsatztaktischen Gründen und orientierend an dem DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes eine Löschwassermenge von mindestens **96 m³/h** für eine Löschzeit von 2 Stunden erforderlich. Ob für das Einzelvorhaben im Bereich der Änderung des B-Planes isoliert von den angrenzenden Flächen unter Berücksichtigung der baulichen Nut-	Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung fordert eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für mindestens 2 Stunden. Ob für das Einzelvorhaben Sporthalle und seiner Bauweise eine geringere Wassermenge akzeptiert werden könnte, kann erst im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Nach Auskunft der Gelsenwasser AG kann aus dem Rohrnetz des Versorgers aber nur eine Löschwassermenge von 48 cbm je Stunde garantiert werden.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“, Ortsteil Nordkirchen
Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 17.07.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB aufgefordert, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“ Stellung zu nehmen. Zeitraum war vom 21.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017.

		zung und der Gefahr der Brandausbreitung dieses Objektes ein davon abweichender und geringer ausfallender Löschwasserbedarf (hier unter Punkt 5 der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes 48 m3/h angesetzt) gerechtfertigt werden kann, kann derzeitig nicht beurteilt werden und muss ggf. im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geklärt werden. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser brandschutztechnischen Einzelfallbetrachtung ist daher zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung bis Weiteres für den Bereich der 1. Änderung des B-Planes analog zu den angrenzenden Flächen des B-Planes eine Löschwassermenge **96 m³/h** für eine Löschzeit von 2 Stunden nachzuweisen. Die Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen angemessenen Löschwasserversorgung ist gemäß § 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) Aufgabe der Gemeinde.	Bis zur Sitzung wird die Verwaltung mit den beiden Beteiligten sprechen und einen Lösungsvorschlag, z.B. durch die Anlage einer neuen Löschwasserentnahmestelle aus den Teichen südlich der Sporthalle, erarbeiten.

1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“, Ortsteil Nordkirchen
Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB
Abwägungstabelle

Übersicht über die Stellungnahmen und Abwägungsvorschläge

Mit Schreiben vom 17.07.2017 wurden die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB aufgefordert, zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Johann-Conrad-Schlaun-Schule“ Stellung zu nehmen. Zeitraum war vom 21.07.2017 bis einschließlich 01.09.2017.

		Seitens der Abteilung Bauordnung und des **Gesundheitsamtes** bestehen keine Bedenken.	
4.	Gelsenwasser AG Schreiben vom 28.09.2017	Wir danken Ihnen für die Benachrichtigung über die Änderung und Auslegung des oben angeführten Bebauungsplanes. Ferner danken wir Ihnen für die Übersendung des Planentwurfes nebst Begründung und teilen Ihnen mit, dass unsererseits keine Anregungen dazu bestehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.